

Bei Zinsen und theilweisen Capitalsrückzahlungen wird die Casse durch die Einzeichnung der Zahlungsbeträge in das Sparcassenbuch von weiteren Ansprüchen befreit.

Wird aber die gesammte Einlage sammt Zinsen zurückgefordert, so erfolgt die Auszahlung nur gegen Rückgabe oder Ungültigerklärung (§ 19) des Sparcassenbuchs. Das zurückgegebene Buch ist sodann mit Angabe des Tags, an welchem solches erfolgt und unter Contrasignirung des anwesenden Deputationsmitgliedes zu cassiren.

2c.

2c.

Verfahren rück-  
sichtlich abhan-  
den gekomme-  
ner Spar-  
cassenbücher.

§ 19. Sollte dem Einleger das Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Sparcassendeputation davon sofort in Kenntniß zu setzen. Diese hat sodann, wenn nicht etwa die Rückzahlung bereits geschehen ist, auf Kosten desselben, der die Anzeige macht, das Abhandenkommen des Buchs im Amtsblatte (§ 20) und in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen und den etwaigen Inhaber des Buchs aufzufordern, seine Ansprüche an das Buch bei deren Verlust binnen drei Monaten, innerhalb welcher Frist mit Zahlung von Capital und Zinsen Anstand zu nehmen ist, der Deputation anzuzeigen. Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Anderen, als den, welcher den Verlust angezeigt hat, bei der Sparcasse producirt, so wird die Sache zur weiteren Erörterung an das hiesige Königliche Gerichtsamt abgegeben.

Im entgegengesetzten Falle erhält der Anzeiger nach Ablauf jener drei Monate, wenn er zuvor bei der vorbemerkten Justizbehörde oder auf deren Requisition bei seiner Gerichtsbehörde sein Eigenthum und den erlittenen Verlust eidlich bestärkt hat, gegen Vergütung der im § 15 geordneten Gebühr ein neues Buch, wogegen das alte von Ablauf der obgedachten Frist an seine Gültigkeit verloren hat.

Die Ungültigkeit eines abhanden gekommenen ausgerufenen Sparcassenbuchs ist öffentlich (s. § 20) bekannt zu machen.

2c.

2c.

Wiedereinset-  
zung in den  
vorigen Stand.

§ 21. Gegen die Versäumniß der in dieser Sparcassenordnung festgesetzten Fristen und sonst darinnen angedrohten Rechtsnachtheile findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Inhibition der  
Einlagen und  
Sparcassenbü-  
cher.

§ 22. Die Einlagen, die Zinsen davon, sowie die Sparcassenbücher sind der Verkümmerung nicht unterworfen, wohl aber kann in die Sparcassenbücher die richterliche Hülfe vollstreckt werden.

2c.

2c.